

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

752. 726. Das zu Berlin am 22. Juli 1878 ausgegebene 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1259. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

Nr. 1260. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 2. Mai 1878.

753. 727. Das zu Berlin am 22. Juli 1878 ausgegebene 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1261. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 22. Juli 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

754. 723. Das zu Berlin am 24. Juli 1878 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8572. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Herford nach Detmold. Vom 7. Juni 1878.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

755. 717. **Prüfungs-Ordnung** für Lehrer und Vorsteher an Taubstumm-Anstalten.

I. Prüfung der Lehrer.

§. 1. Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstumm-Anstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstummlehrer erworben.

§. 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummunterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

§. 3. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht:

1. aus dem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzendem. Entsendet der Minister einen Kommissar, so gebührt diesem der Vorsitz;

2. aus dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet;

3. aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubstumm-Anstalten. Sie werden vom Oberpräsidenten ernannt, nachdem der Landesdirektor mit seinem Gutachten über sie gehört worden ist.

§. 4. Die Prüfung findet an einer Taubstumm-Anstalt statt. Der Unterrichtsminister bestimmt nach Anhörung des Oberpräsidenten die Anstalt.

§. 5. Das Provinzialschulkollegium setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denselben durch das Amtsblatt. Von dem anberaumten Termine ist dem Minister Anzeige zu machen.

Der Landesdirektor ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Von dem Vorsitzenden kann auch andern Personen der Zutritt gestattet werden.

§. 6. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Provinzialschulkollegium.

Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;

3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummunterricht;

4. ein amtliches Führungszeugniß;

5. ein von einem zur Führung eines Dienstsegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

§. 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 8. Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzialschulkollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstumm-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

§. 9. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstumm im Vergleich mit dem Unterrichte der Vollstimmigen; über die eigenthümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstumm, über Geschichte und Literatur der Taubstumm-Bildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramtsprüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1878.

in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts mit Ausnahme der Musik, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

§. 10. Die praktische Prüfung besteht in Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen und Klassen.

§. 11. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt.

Nach dem Gesamtergebniß der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubstimmlehrer zu ertheilen oder zu versagen sei.

§. 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, welches seinen Namen, sowie seine Personalien, die Art seiner Vorbildung, das Urtheil über die schriftliche Arbeit und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über die abgelegten Lehrproben enthält.

Zu ein Gesamtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll sowie die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

II. Prüfung der Vorsteher.

§. 13. Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstimm-Anstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§. 14. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstimmlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstimmunterricht thätig gewesen sind.

§. 15. Die Prüfung findet in Berlin statt.

§. 16. Die Prüfungskommission besteht:

1. aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzendem;
2. aus einem Mitgliede des Provinzialschulkollegiums;
3. aus dem Direktor der Königl. Taubstimm-Anstalt in Berlin und
4. aus zwei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern.

§. 17. Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht unter Beifügung der im §. 6 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Zeugnisse bei dem Provinzialschulkollegium, welches dieselben mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister einreicht.

§. 18. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 19. Der Bewerber hat unter Klausur binnen vier Stunden eine Uebersetzung aus der englischen und eine aus der französischen Literatur des Taubstimmunterrichts anzufertigen. Der Gebrauch des Wörterbuchs ist gestattet.

§. 20. Bei der mündlichen Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die in der Erziehung und im Unterricht der Taubstimm zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge. Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Ana-

tomie und der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstimmunterrichts erforderlich wird.

§. 21. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstimmlehrern durch einen Lehrvortrag darzulegen. Die Aufgabe dazu wird vierzehn Tage zuvor ertheilt.

Für den Lehrvortrag ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 22. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesamtergebniß der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstimm-Anstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§. 23. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubstimm-Anstalt befähigt sei.

In ein Gesamtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll und die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

III. Schlußbestimmungen.

§. 24. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 25. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu erlegen.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Falk.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

756. 719. Auf den Bericht vom 6. Juli d. J. will Ich dem Exekutiv-Komite für die Darmstädter Pferde- und Fohlenmärkte hierdurch die Erlaubniß ertheilen, zu derjenigen Auspielung von Fohlen und Pferden etc., welche dasselbe bei Gelegenheit des diesjährigen, am 23. und 24. September zu Darmstadt stattfindenden Herbst-Pferde- und Fohlen-Marktes mit Genehmigung der Großherzoglich-Hessischen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch in den Provinzen Hessen-Rassau, Brandenburg, Hannover und Rheinland-Loose zu vertreiben.

Berlin, den 12. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

ggez.: Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht daß dem Vertriebe der oben gedachten Loose, deren Preis auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, keine Hindernisse zu bereiten sind.

Düsseldorf, den 24. Juli 1878.

I. II. 4003.

757. 721. Unter Bezugnahme auf das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern vom 7. August 1844 wird der im Heerdekamp, Flur B der Catastral-Gemeinde Xanten, südlich des Dammes der Voxtel-Weseler Eisenbahn belegene Wasser-Abzugsgraben, welcher die Flur B in der Längsrichtung, etwa in der Mitte zwischen der Xanten-Geldern'schen Bezirksstraße und dem Landwehrweg durchschneidet, hierdurch für schaubar erklärt.

Düsseldorf, den 17. Juli 1878. I. III. A. 2773.

758. 724. In der Helwingschen Verlags-Buchhandlung zu Hannover ist „der Tag von Sedan“, ein Festbüchlein von Th. Grünwald erschienen, welches sich zum Gebrauche für evangelische Schulen wohl eignet. Der Preis beträgt für 1 Exemplar 25 Pfennige, für 50 Exemplare 10 Mark.

Düsseldorf, den 26. Juli 1878. II. A. 6141.

759. 728. Um den in letzter Zeit vielfach vorgekommenen Verwechslungen der Puppen von *Coccinella septempunctata* (Marienkäfer, Herrgottsthierchen) mit den Larven des Koloradokäfers in Zukunft zu begegnen, wird Folgendes zur Beachtung empfohlen:

A. Die Entwicklung aller Käfer und der meisten andern Insekten durchläuft vier verschiedene Stadien, welche repräsentirt sind durch folgende Formen:

I. Eier, aus welchen nach einer bestimmten Zeit

II. Larven (Raupen) schlüpfen. Diejenigen des Koloradokäfers richten, wenn ihrer Ausbreitung keine Schranken gesetzt werden, in Folge ihrer Gefräßigkeit ganze Kartoffelfelder durch Abfressen des grünen Laubes zu Grunde, während diejenigen des Marienkäfers ausschließlich von kleineren Thieren leben. Nach einer bestimmten Zeit, während welcher die Larven auch eine bestimmte Größe erreicht haben, verwandeln sie sich in

III. Puppen. Diese Form vermittelt den Uebergang von den ungeflügelten Larven in geflügelte Käfer. Während dieses Stadiums findet eine Aufnahme von Nahrung nicht statt. Die Puppen des Koloradokäfers befinden sich im Boden, diejenigen des Marienkäfers dagegen auf den Blättern verschiedener Kulturpflanzen, eine Verwechslung beider ist also unmöglich. Aus der Puppe schlüpft unter Zurücklassung der Puppenhaut nach einer bestimmten Zeit

IV. der Käfer, welcher auch stark frisst und dabei dem Geschäft der Fortpflanzung obliegt.

NB. Die charakteristischsten zum Theil untrüglichen Unterscheidungsmerkmale zwischen den der Verwechslung am meisten unterliegenden Puppen des Marienkäfers und Larven des Koloradokäfers sind folgende:

1. Die Puppen des Marienkäfers sind mittelst eines klebenden Stoffes auf den Kartoffelblättern fest angeklebt und deshalb einer Ortsveränderung unfähig. In Folge äußerer Reize bewegen sie sich zwar, bleiben aber an derselben Stelle haften. Im Gegensatz hierzu sind die Koloradokäferlarven in ihrer Bewegung und Ortsveränderung durchaus nicht beschränkt. Sie kriechen, wenn

auch langsam, auf den Kartoffelpflanzen umher und sind dabei meistens mit Fressen beschäftigt.

2. Die Puppen des Marienkäfers sind durchschnittlich von gleicher Größe, während die Larven des Koloradokäfers in dieser Beziehung außerordentliche Verschiedenheiten aufweisen. Sie durchlaufen alle Stadien von der Größe eines Stecknadelsknopfes bis zu der einer starken Kaffeebohne.

3. Die Puppen des Marienkäfers kommen auf einer Kartoffelstange immer nur in beschränkter Zahl (höchstens 3—5) vor, während ein von Koloradokäferlarven besetzter Stock eine große Anzahl derselben, oft 30—40 Stück beherbergt. Diese fallen besonders bei hellem Wetter sehr in die Augen.

4. Die Pflanzen, speziell Blätter, auf welchen sich Marienkäferpuppen befinden, sind fast ausnahmslos unverfehrt und rein, während bei Anwesenheit von Koloradokäferlarven, wenn diese erst die Größe eines Weizenkorns erreicht haben, die Blätter stark zerfressen und durch die massenhaft entlassenen schwarzen flüssigen Excremente sehr verunreinigt sind. Ebenso sind auch die gewöhnlich am äußeren Rande in die Blätter gefressenen Löcher schwarzgerändert, eine Erscheinung, die durch andere Kartoffelblätter benagende Insekten nicht in dem Grade hervorgebracht wird.

5. Die Puppen des Marienkäfers finden sich an den verschiedensten Kulturpflanzen und Unkräutern, während die Koloradokäferlarven, so lange überhaupt grüne Kartoffeln vorhanden sind, nur auf diesen schwarzen.

6. Die Oberfläche der gelblichen mit schwarzen mehr oder weniger verschwommenen Abzeichen versehenen Puppen des Marienkäfers ist nicht glatt, sondern besonders am Hintertheil etwas faltig und dabei ohne Glanz.

Die von ihrem Ausschlüpfen aus dem Ei bis zur vollen Reife alle Farbennüancen von blutroth (ganz jung) bis bläsigelb (reif) durchlaufenden Farben des Koloradokäfers dagegen haben einen glänzend schwarzen Kopf und Halsring, sie tragen an jeder Längsseite des Körpers zwei Reihen deutlich begrenzter schwarzer Punkte. Außerdem sind sie am ganzen Körper glatt und in nahezu ausgewachsenem Zustand stark fettglänzend.

Dieses letzte Merkmal ist untrüglich bei Unterscheidung der Larven des Marienkäfers von denen des Koloradokäfers. Die ersteren sind nämlich bei dunkler, meist grauer Grundfarbe mit gelben Flecken faltig und vielfach mit kleinen Borsten versehen. Dabei haben sie eine schlanke mehr langgestreckte Gestalt, unterscheiden sich also auch hierdurch von den birnförmigen Larven des Koloradokäfers.

Düsseldorf, den 31. Juli 1878. I. III. A. 2963.

760. 729. Unter Dispensation von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches sind die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen des bisherigen Präsidenten, Kommerzienraths Heinrich Ernst Schniewind als Präsident, der bisherigen Richter Louis Frowein jr., August de Weerth und Franz Ernst als Richter, sowie der bisherigen Ergänzungsrichter, Kommerzienrath Karl Weyersberg,

August Reetmann und August Frowein, als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Elberfeld durch Allerhöchste Ordre vom 5. d. Mts. auf die gesetzliche Amtsdauer bestätigt worden.

Düsseldorf, den 19. Juli 1878. I. III. B. 3758.

761. 730. Dem Tagelöhner Theodor Neufirchen genannt „Schmiz“ zu Ruchhof bei Rosellen im Kreise Neuß, geboren am 20. August 1821 zu Ruchhof, ist für sich, seine Ehefrau Cäzilia, geborene Schmiz, und seine Kinder Gertrud, Marie, Cäzilia, Ottilie, Kaspar und Johann Hubert Neufirchen die Erlaubniß zur Führung des Familiennamens „Schmiz“ ertheilt worden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1878. I. I. 1658.

762. 733. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung der Bundesregierungen, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden, vom 7. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 547) tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:
gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
(L. S.) Otto, Graf zu Stolberg.

Vorstehende Allerh. Cab.-Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 30. Juli 1878. I. III. A. 2991.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

763. 720.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August, Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30., 31. August, 6., 7., 9., 10., 20., 21., 27., 28. September.

Köln, den 18. Juli 1878.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:
gez. Hr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem Oeffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Ober-Sekretair: gez. Hermanns.

764. 725. Zu Dabringhausen, Dhünn, Vorst und Dedt im Regierungsbezirk Düsseldorf werden am 16. August mit den Postämtern vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Geheimer Postrath:
Friederich.

765. 722. Das Winter-Semester 1878—79 beginnt am **Dienstag, den 15. Oktober cr.**, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 25. Juli 1878.

Der z. Rektor der Königl. Akademie: Stahl.

766. 734. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 26. Juni 1878 ist der ohne Geschäft zu Himmelgeist wohnende geschäftlose Anton Schmiz für interdiziert erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des B. G.-B zu genügen.

Düsseldorf, den 18. Juli 1878.

Der Ober-Prokurator: von Guérard.

767. 735. Durch Urtheile des hiesigen Königl. Landgerichts vom 25. Juni 1878 sind: 1. die Ehefrau des pensionirten Strafanstalts-Aufsehers Johann Gottlieb Michaelis, Mathilde geborne Schneider, 2. der Armenhauspflegling Rudolf Schienbein, beide zu Elberfeld wohnend, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 29. Juli 1878.

Der Ober-Prokurator: Lüheler.

768. 736. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 17. Juni 1878 ist die Fabrikarbeiterin Bertha Fühmann zu Elberfeld für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 29. Juli 1878.

Der Ober-Prokurator: Lüheler.

769. 731. **Niederländisches Schulmittel-Museum.**

Das niederländische Schulmittel-Museum, im Industriepalaste am 24. Dez. 1877 eröffnet, hat den Zweck, das niederländische Schulwesen weiter zu entwickeln und dessen Blüthe zu befördern. Es sucht dieses Ziel zu erreichen durch ständige, oder durch zeitweilige längere Ausstellungen von Unterrichtsmitteln, von Gegenständen, Apparaten und Zeichnungen, die sich auf Schulbau, Schuleinrichtung und Schulhygiene beziehen, von Lehrbüchern, und weiter alles dessen, was mit dem Unterrichtswesen in Beziehung steht und sich zur Ausstellung eignet.

Als Schulmittel-Museum umfaßt es den Elementarunterricht, sowohl der Volksschule als der gehobenen Stadtschule, ferner die Mittelschule und das Gymnasium, wie auch alle Fachbildungsanstalten: Militär-Academien, Seemannsschulen, landwirthschaftliche Schulen, Handwerkerschulen, Blinden- und Taubstummen-Institute,

Anstalten für Idioten, 2c.

Die Ausstellung besteht aus folgenden Abtheilungen:

1. Pläne, Abbildungen und Modelle von Schulgebäuden, Einrichtungen der Schulhygiene, Ventilation, Heizapparate 2c.

2. Modelle und Zeichnungen von Schulmöbeln.

3. Tabellen, Tafeln, Gegenstände und Bücher für die Fröbelschule.

4. Tabellen, Karten, Atlanten, Globen 2c. für den geographischen und geschichtlichen Unterricht.

5. Modelle, Schreib- und Zeichenvorlage; Modelle aus dem Gebiete der bildenden Künste überhaupt.

6. Abbildungen, Wandtafeln, Apparate und Gegenstände für den naturwissenschaftlichen Unterricht.

7. Modelle, Apparate und Werkzeuge für den Unterricht im Turnen.

8. Photographische, stereoskopische und andere Abbildungen für Unterrichtszwecke.

9. Lehr- und Schulbücher, Schulgeräthschaften für all Zweige des Unterrichtes im Bereiche des Museums.

10. Arbeits- und Lehrmittel für Fröbelanstalten, Blinden-, Taubstummenanstalten 2c.

11. Unterrichtsmittel für Handwerker Schulen, landwirthschaftliche Anstalten, Seemannsschulen, Kriegsschulen 2c.

12. Pläne, Beschreibungen und Modelle neuer Erfindungen auf dem Unterrichtsgebiete.

13. Musterarbeiten von Schülern.

Außer durch Ausstellungen, zu denen Mitglieder, Stifter und Beistuernde freien, das Publikum gegen einen geringen Eintrittspreis Zugang hat, wird der Vorstand des Museums durch Mittheilungen und Berichte über die wichtigsten Vorfälle und etwaige Veränderungen die Aufmerksamkeit des Publikums auf die ausgestellten Gegenstände zu lenken suchen. Auch wünscht er mit dem Museum Zusammenkünfte zu verbinden, in welchen Vorträge über besonders wichtige Gegenstände der Ausstellung, oder über pädagogische Fragen gehalten werden.

Der Vorstand will auf diese Weise das Museum zu einem Centralpunkte machen, in welchem alle diejenigen, welche sich ausschließlich oder vorzugsweise mit der Herstellung von Lehr- und Hilfsmitteln für den Unterricht, von Schulmöbeln, oder mit dem Bau von Schullokalen 2c. beschäftigen, eine geeignete und billige Gelegenheit finden, einerseits ihr Erzeugniß, ihre Ansichten, Urtheile und Pläne bekannt zu machen, andererseits auch die praktischen Bedürfnisse kennen zu lernen, um dieselben im Interesse ihrer Arbeit nützlich zu verwerthen. Deshalb darf sich das Museum nicht auf die Erzeugnisse des Inlandes beschränken, sondern muß alles in seinen Bereich ziehen, was schon im Auslande Erfolg hatte und in die Praxis übergeführt wurde. Also wird jeder in dem dargebotenen reichen Inhalte des Museums zahlreiche Punkte zur Vergleichung finden und sich in den Stand gesetzt sehen, Fehler und Lücken in dem eigenen Wirkungskreise zu beseitigen, resp. auszufüllen, während die durch die Doffentlichkeit hervorgerufene unpar-

teiliche Konkurrenz ein kräftiger Sporn für den Unternehmungsgest ist sein wird, seine Erzeugnisse immer mehr zu vervollkommen.

Gewiß wird durch das Museum das Gute und Bessere schneller als auf jede andere Weise bekannt werden; alle Interessenten, Gemeindebehörden, Korporationen, die Schulen zu errichten und zu unterhalten haben, werden sich vorzugsweise an das Museum wenden, um da aus den besten Erzeugnissen des In- und Auslandes eine geeignete Wahl zu dem billigsten Preise zu treffen.

Nichts kann also den Industriellen zurückhalten, seine Artikel dem Museum entweder schenkungsweise, oder auf kürzere oder längere Zeit leihweise zum Gebrauch zu überlassen, die Bekanntheit, die er dadurch seinem Fabrikate gewährt, kann ihm nur nützen, und wird die Mühen und Kosten der Einsendung reichlich ersetzen. Allerdings übernimmt das Museum nicht den Verkauf der ausgestellten Gegenstände; aber nichts hindert die Einsender, den Namen einer Person oder Firma hier anzugeben, welche in dieser Beziehung als ihr Bevollmächtigter auftreten und ihre Interessen wahrnehmen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte glaubt der Vorstand die Bedingungen, unter welchen Gegenstände zur Ausstellung zugelassen werden, so weit als möglich stellen zu sollen:

a) die ausgestellten Gegenstände sind:

1. durch Ankauf oder Schenkung erworbenes Eigenthum des Museums, 2c.

2. Eigenthum der Einsender, welches zeitweilig, doch wenigstens auf 3 Monate, leihweise dem Museum zum Gebrauche überlassen wurde.

b) Die Einsendung der durch Schenkung dem Museum abgetretenen Gegenstände kann zu Lasten des Museums erfolgen. Die Gegenstände bleiben so lange ausgestellt, als der Vorstand dies für zweckmäßig erachtet.

c) Die Einsendung zeitweilig zum Zweck der Ausstellung überlassener Gegenstände und Sammlungen erfolgt auf Rechnung der Einsender, welche die Kosten für Verpackung sowie Her- und Rückfracht zu tragen haben.

d) Betreffs der Rücksendung der Gegenstände wird von Seiten des Museums für gehörige Verpackung Sorge getragen: die Gefahr der Her- und Rücksendung trägt der Einsender.

e) Versicherung gegen Brandschaden während der Dauer der Ausstellung kommt auf Rechnung des Museums.

f) Jegend welche Kosten der Ausstellung, Auslagen für geleistete Dienste, für Auskunft, oder für Bemühungen des Vorstandes im Interesse der Einsender werden nicht in Rechnung gebracht.

g) Der Vorstand wird soviel als möglich Beschädigungen vorzubeugen suchen; Untersuchung und Prüfung unter Beaufsichtigung des Vorstandes ist jedoch erlaubt, falls nicht von dem Eigenthümer bei der Einsendung das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden.

h) Alle Einsendungen unter a und b erfolgen unter der Adresse: „Nederlandsch Scholmuseum,

Paleis voor Volksvlijt te Amsterdam"; beiliegen muß ein Verzeichniß der Gegenstände in duplo nach unten folgendem Schema, in welchem von jeder Nummer, so weit dies nöthig erscheint, eine deutliche Beschreibung gegeben wird, unter Angabe der Bedingungen, unter welchen die Einsendung stattfindet, und der Adresse des Einsenders.

Eine der eingefandten Versendungslisten wird von dem Vorstande unterzeichnet und geht nach Prüfung der Artikel für das Niederländische Schulmittel-Museum, ständige Ausstellung für Unterrichtsmittel, zu Amsterdam.

Sendung als Empfangsbescheinigung an den Einsender zurück.

i) Verlangt wird, daß die Gegenstände mit gedruckten Etiquetten, welche Namen und Preis derselben enthalten, versehen sind.

Amsterdam, Februar 1878.

Der Vorstand:

Dr. D. van Lanckeren-Matthes, Präsident.

A. van Otterloo, Sekretär.

Nummer.	Name und Beschreibung.	Angabe des Raumes.	a. Nicht im Handel. Wert.	a. Geschenk.	Anmerkungen.
			b. Handelsartikel; Preis u. Adresse.	b. Zum Gebrauch überlassen; auf wie lange?	

Sicherheits-Polizei.

770. 707. In der Nacht vom 20. auf den 21. Juni cr. sind auf dem Bahnhofe zu Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg aus dem Rheinischen Coulißwagen 5791, welcher im rangirten Zuge sich befand und mittelst Kordel plombirt war, die nachbezeichneten Gegenstände gestohlen worden:

1. eine Kiste mit Kleidungsstücken, enthaltend eine neue Tuchhose, einen Regenschirm von Canella, eine lange Pfeife mit s. g. Soldatenkopf und der Aufschrift: „Friedrich Wilhelm Graf Moltke,“ mehrere Schuhmachergeräthschaften und sonstige alte Kleidungsstücke.

2. eine Kiste mit Büchern, enthaltend sieben Photographie-Albums, bezeichnet mit Nr. 91. 24. 731. 708. 110. 95. 753.

3. ein Korb, enthaltend folgende Gegenstände:

1) einen schwarzseidenen Paletot mit echtem Steinnarderbefatz und himmelblauem Flanellfutter; 2) 1 dunkelblau- und schwarzgestreifter soluschabend Mantel; 3) 1 weißseidenes Schleppprinzeßkleid mit weißem Spitzenbesatz; 4) 1 schwarzseidenes Schleppprinzeßkleid mit breitem Guipurenspitzenbesatz; 5) 1 ungemachtes Rosa-Atlaskleid im Futteral aufgerollt.

6) 1 hellblau- und weißcarrirten und 1 Rosa- und graugestreiften Morgenrock; 7) 1 lilla Sammethhut mit echter Feder; 8) 2 Duzend gute, feine, gestickte, leinene Damenhemden; 9) 1 Duzend gestickte Damenhosen; 10) 1 Duzend gestickte Damennachthemden; 11) Diverse Schlepp-Costüms und kurze gestickte weiße Röcke; 12) 3 Frisirmäntel, gestickt; 13) 2 Duzend Fils Ed. Grosse und gestrickte weiße Strümpfe und buntwollene; 14) 4 Taschentücher in Leinen und echtem, besten Batist; 15) roth- und weiße Flanellröckchen, roth- und graue Flanellröckchen; 16) Nachthalstücher, Manschetten, Kragen, Handtücher, Flacons, Handschuh, Handarbeiten, Nähvorräthe, fertige Filetguipures, himmelblaues Kopftuch, Corsets, Morgenmützen, Schlipse, diverse Kleinigkeiten, 6 Flaschen guten Rothwein, Acten und Papiere.

Die vorstehenden Gegenstände waren gezeichnet W. B.

größtentheils weiß, aber auch roth.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir solche sofort zu ertheilen.

Bonn, den 18. Juli 1878.

Der Ober-Prokurator: B u s s.

Personal-Chronik.

771. 737. Ernannt: a. der Deconom und Fabrikbesitzer Heinrich Holland zu Groin zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Haltern und b. der Fabrikbesitzer Peter Busch zu Hochneufirch zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Hochneufirch.

Patente.

772. 693. Das dem Ingenieur Herrn F. F. Kühne zu Berlin unter dem 23. Februar 1877 auf die Dauer von 3 Jahren für den ganzen Umfang des Preussischen Staates ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Färben und Glänzendmachen der Oberfläche von Ziegeln und anderen Thonwaaren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

773. 694. Das dem Dekorationsmaler Herrn August Krengel zu Königs-Lutter unter dem 14. Januar 1877 auf die Dauer von 3 Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf eine Maschine zum Aufladen von Chauffeeschlamm in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

774. 695. Das dem Herrn Joh. Caspar Bodde zu Eöln unter dem 20. Dezember 1876 auf die Dauer von 3 Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum gleichzeitigen Schränken einer größeren Anzahl von Sägezähnen ist aufgehoben.

775. 732.

Zusammenstellung

- Nr. der Bekanntm. der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 105, 106, 107 und 108 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen. Meldung
bis zum
- 3444 Lehrer an der katholischen Knabenschule in Kevelaer, Kreis Geldern. Einkommen: 1194 Mark.
- 3445 Lehrer an der evangelischen Volksschule in Walsumer-Mark, Kreis Mülheim a. d. Ruhr. Einkommen: 1275 Mark, freie Wohnung, Garten und Ackerland.
- 3446 Lehrer an der katholischen Volksschule in Mettmann. Einkommen: 1350 Mark und freie Wohnung. 16/9
- 3447 Lehrerin an der evangelischen Schule in Obshwarzbach, Kreis Mettmann. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung. 9/9
- 3448 Lehrer an der katholischen Volksschule in Bevelinghoven. Einkommen: 1090 Mark.
- 3484 Ein Lehrer und eine Lehrerin an der katholischen Elementarschule in Grevenbroich. Einkommen 1350 resp. 1075 Mark. 16/8
- 3520 Lehrerin an der katholischen Schule in Calcar, Kreis Cleve. Einkommen: 750 Mark, freie Wohnung und Vergütung für Heizen von 48 Mark.
- 3485 Polizeidiener in St. Toenis, Kreis Kempen. Einkommen: 765 Mark und Miethschädigung von 120 Mark. baldigst.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Extra-Blatt

zum

31. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

776. 743. Auf Antrag des Oberbürgermeisters Jaeger zu Elberfeld bestimmen wir, daß mit Ablauf des 4. d. Mts. das demselben unter'm 26. v. Mts. ertheilte Commissorium erlischt. Vom Beginn des 5. d. Mts. an ist der Oberbürgermeister und Geheime-Regierungs-

Rath Bredt zu Barmen auf Grund des §. 24 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 (B. G. Bl. p. 278.) von uns beauftragt, als Wahlkommissar für die auf den 7. d. Mts. angeetzte engere Reichstagswahl im II. die Stadtkreise Elberfeld und Barmen umfassenden Wahlkreise unseres Bezirks zu fungiren.

Düsseldorf, den 2. August 1878. I. S. I. 1750.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1878.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, L. Böß & Co., Königliche Hofbuchdrucker.

Einleitung

Die Arbeit des Verfassers über die Geschichte der deutschen Literatur in Deutschland

Die Arbeit des Verfassers über die Geschichte der deutschen Literatur in Deutschland

